

Gemeinde Winsen (Aller)
Am Amtshof 5, 29308 Winsen (Aller)

Artenschutzbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 (Schul- und Sportpark) der Gemeinde Winsen (Aller)

September 2026

Auftragnehmer:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser

Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Beedenbostel, den 4.9.2025



.....
Prof. Dr. Kaiser, Landschaftsarchitekt

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	5
2. Art des Planvorhabens	5
3. Bestandssituation	5
3.1 Bauleitplanerische Festsetzungen	5
3.2 Biotoptypen	6
3.3 Flora	8
3.4 Fauna	9
4. Artenschutzrechtliche Würdigung	9
4.1 Schädigung von Tierindividuen	10
4.2 Erhebliche Störungen	10
4.3 Schädigung oder Zerstörung geschützter Lebensstätten	11
4.4 Schädigung von Pflanzenwuchsorten	11
4.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	12
5. Sonstige naturschutzrechtlichen Belange	12
6. Zusammenfassendes Resümee	12
7. Quellenverzeichnis	13

Verzeichnis der Tabellen

Seite

Tab. 1:	Vegetationszusammensetzung der halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Übergang zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHM/UHF).	7
---------	---	---

Verzeichnis der Abbildungen

Seite

Abb. 1:	Planänderungsgebiet.	6
---------	----------------------	---

1. Einleitung

Die Gemeinde Winsen (Aller) plant eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 (Schul- und Sportpark), um den Bau eines Sportheimes zu ermöglichen. Es handelt sich um ein Planverfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Da bei einem solchen Bebauungsplan ein Umweltbericht und die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verzichtbar sind, kann der § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht angewendet werden, der für unvermeidbare Eingriffe sowie für bestimmte bauleitplanerische Vorhaben eine pauschale Freistellung von den meisten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte sowie weiterer naturschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, wie es für Verfahren nach § 13a BauGB geboten ist (vergleiche KAISER 2019), hat die Gemeinde Winsen (Aller) im Juni 2026 das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) mit der Erstellung eines entsprechenden Fachbeitrages beauftragt.

2. Art des Planvorhabens

In dem Planänderungsgebiet (Abb. 1) soll ein Sportheim errichtet werden. Dazu wird als Art der baulichen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt zwei. Der zulässige Grad der Versiegelung beträgt 0,5. Der Bebauungsplan sieht eine Verpflichtung zur Anpflanzung von Laubbäumen und Laubsträuchern vor.

3. Bestandssituation

3.1 Bauleitplanerische Festsetzungen

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 51 sieht im Planänderungsgebiet Freizeitsport und öffentliche Grünflächen vor (Abb. 1).

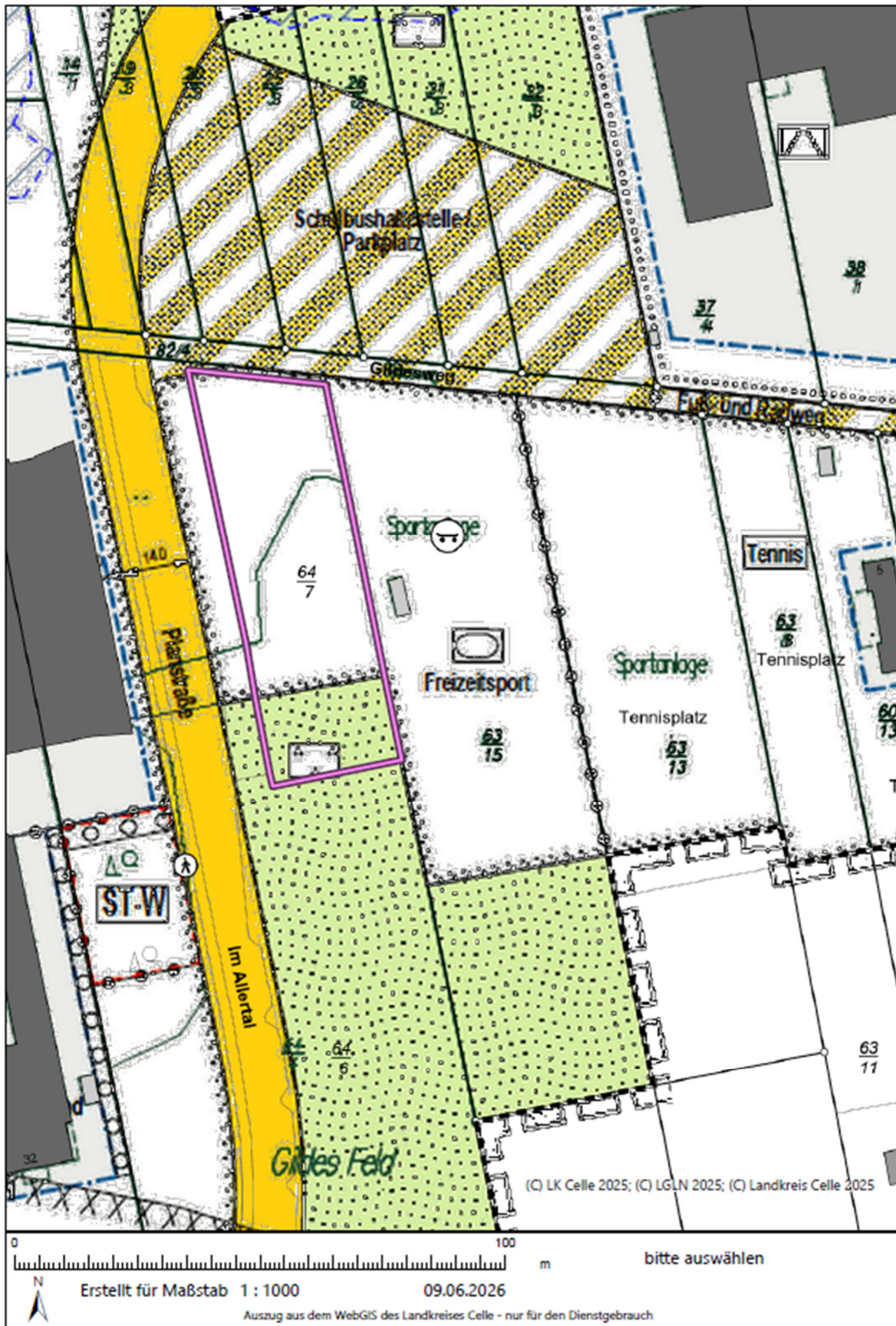


Abb. 1: Planänderungsgebiet (violett umgrenzte Fläche) (Darstellung: Gemeinde Winsen).

3.2 Biotoptypen

Mitte Juni 2026 erfolgte eine Geländebegehung, in deren Rahmen die aktuelle Biopotausstattung des Planänderungsgebietes erfasst wurde, um auf dieser Basis das faunistische Besiedlungspotenzial ableiten zu können. Die Biotoptypisierung folgt v. DRACHENFELS (2021), die Nomenklatur erwähnter Pflanzen GARVE (2004).

Die betroffene Fläche ist komplett als halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Übergang zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHM/UHF) ausgeprägt. Die Vegetationszusammensetzung dieses Biotopes geht aus Tab. 1 hervor.

Tab. 1: Vegetationszusammensetzung der halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Übergang zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHM/UHF).

Mengenangaben: 1 = nicht den Vegetationsbestand charakterisierend, da wenige oder punktuell zahlreiche, dann aber nicht auf der gesamten Fläche verteilte Exemplare, 2 = den Vegetationsbestand charakterisierend, da zahlreiche auf der gesamten Fläche verteilte Exemplare, 3 = den Vegetationsbestand prägend, da sehr zahlreiche auf der gesamten Fläche verteilte Exemplare (aber noch nicht 4 erreichend) oder auf Teilflächen dominant, 4 = den Vegetationsbestand deutlich prägend, da auf der gesamten Fläche dominant (nach NLWKN 2025).

Nomenklatur nach GARVE (2004).

Achillea millefolium 2	Lotus corniculatus 2
Agrostis capillaris 2	Oenothera biennis agg. 1
Anchusa arvensis 1	Onopordum x hortorum 1
Anthoxanthum odoratum 2	Plantago lanceolata 2
Arrhenatherum elatius 1	Potentilla argentea 1
Artemisia vulgaris 2	Rumex acetosella 2
Berteroa incana 2	Rumex thyrsoiflorus 2
Bromus hordeaceus 2	Salvia nemorosa 1
Capsella bursa-pastoris 2	Salvia pratensis 1
Conyza canadensis 2	Sanguisorba minor subsp. polygama 1
Crepis capillaris 2	Senecio inaequidens 2
Daucus carota 2	Silene vulgaris 1
Dianthus deltoides 1	Solidago gigantea 1
Echium vulgare 2	Tanacetum vulgare 2
Elymus repens 2	Trifolium arvense 2
Erigeron annuus 2	Trifolium campestre 2
Festuca rubra 2	Trifolium dubium 2
Geranium pusillum 2	Tripleurospermum perforatum 2
Gypsophila paniculata 1	Verbascum densiflorum 2
Holcus lanatus 3	Veronica arvensis 2
Hypericum perforatum 2	Veronica teucrium 1
Hypochaeris radicata 2	Vicia angustifolia 2
Lactuca serriola 2	Viola tricolor 1
Lolium perenne 1	

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (vergleiche v. DRACHENFELS 2014, 2021, EUROPEAN COMMISSION 2013, SSYMANK et al. 2021, 2023) treten im Planänderungsgebiet nicht auf. Auch sind keine nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotop und keine nach § 22 NNatSchG pauschal geschützten Wallhecken vorhanden (vergleiche v. DRACHENFELS 2021, NLWKN 2021).

3.3 Flora

Im Rahmen der Begehung Mitte Juni 2026 wurden Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste und Vorwarnliste (GARVE 2004), regional im Landkreis Celle auffallend seltene Pflanzenarten (KAISER 2021) sowie im Sinne des § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten nachgesucht. Die Bestandsgrößen werden nach SCHACHERER (2001) skaliert.

Auf der Fläche kommen gleich mehrere Arten der Roten Liste und Vorwarnliste vor (vergleiche Tab. 1). Jedoch handelt es sich offensichtlich um eine Ansalbung durch Ausbringen von Saatgut ohne konkreten Bezug zum Naturraum, denn es sind gleich mehrere im Landkreis Celle nicht indigene Sippen im Sinne von TÄUBER et al. (2026, vergleiche KAISER et al. 2007) darunter, die für Blüheinsaat häufig verwendet werden (neben den nachfolgend aufgelisteten Arten der Roten Liste und Vorwarnliste *Gypsophila paniculata*, *Salvia nemorosa*, *Sanguisorba minor* subsp. *polygama* und *Silene vulgaris*). Festgestellt wurden folgende Arten der Roten Liste und Vorwarnliste:

- Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), 2 bis 5 Exemplare, Gefährdungsgrad 3,
- Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*), mehr als 50 Exemplare, Art der Vorwarnliste,
- Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), 6 bis 25 Exemplare – Art im Landkreis nicht altansässig, Gefährdungsgrad 3,
- Großer Ehrenpreis (*Veronica teucrium*), 2 bis 5 Exemplare – Art im Landkreis nicht altansässig, Art der Vorwarnliste,
- Wildes Stiefmütterchen (*Viola tricolor*), 6 bis 25 Exemplare, Art der Vorwarnliste.

Von den vorgenannten Arten ist nur die Heide-Nelke besonders geschützt.

Regional im Landkreis Celle auffallend seltene Pflanzenarten (KAISER 2021) wurden im Rahmen der Begehung trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt.

3.4 Fauna

Nester geschützter Waldameisen wurden trotz gezielter Nachsuche im Juni 2026 nicht festgestellt. Gleiches gilt für Vorkommen der besonders geschützten Weinbergschnecke (*Helix pomatia*). Auch waren keine Auswurfhaufen des Europäischen Maulwurfes (*Talpa europaea*) vorhanden.

Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten ist angesichts der Störbelastung sehr unwahrscheinlich. Fledermaus-Quartiere und Brutplätze höhlenbrütenden Vögel sind ebenso wie Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie von Alt- und Totholz besiedelnden Käfern und von Kobeln des Eichhörnchens (*Sciurus vulgaris*) auszuschließen, da keine Gehölze vorhanden sind. Angesichts fehlender Leitstrukturen ist auch keine intensivere Nutzung des Planänderungsgebietes als Fledermaus-Nahrungshabitat zu erwarten. Ein Vorkommen des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) ist angesichts der Habitatausstattung ohne geeignete Unterschlupfmöglichkeiten nicht zu erwarten. Die Vegetation ist zu dicht- und hochwüchsig, als dass das Gebiet als geeignetes Habitat der besonders geschützten, aber nach HELBING et al. (2025) und eigenen Beobachtungen deutlich in Ausbreitung begriffenen Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) dienen könnte. Es liegt zwar eine gewisse Habitateignung für Reptilien vor, jedoch ist ein Vorkommen trotzdem nicht zu erwarten, denn die Biotope sind noch jung, während potenziell vorkommende Reptilienarten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ausbreitungsschwach sind. Bei früheren Untersuchungen im Gebiet waren noch keine für Reptilien geeigneten Habitate vorhanden (GRIMM et al. 2017). Weder im Planänderungsgebiet noch in dessen weiterem Umfeld befinden sich Stillgewässer, so dass eine Nutzung von Vermehrungsgewässern oder Landhabitaten durch Amphibien oder Libellen im Planänderungsgebiet auszuschließen ist. Für Wolf (*Canis lupus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) ist der Betrachtungsraum zu störbelastet, als dass ein Vorkommen zu erwarten wäre. Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen größere Bestände von Weidenröschen (*Epilobium spec.*) oder Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) im Gebiet.

Darüber hinaus deutet die Habitatausstattung nicht auf das Vorkommen weiterer besonders oder sogar streng geschützter Arten hin (vergleiche THEUNERT 2008a, 2008b, 2015a, 2015b).

4. Artenschutzrechtliche Würdigung

Nach der Potenzialanalyse in Kap. 3.4 ist kaum mit geschützten Tierarten im Planänderungsgebiet oder benachbart dazu zu rechnen. Allenfalls könnten mit geringer Wahrscheinlichkeit einige störungsempfindlichen Vogelarten und Fledermäuse vorkommen, so

dass sich die Ausführungen in Kap. 4 auf diese beiden Tiergruppen beschränken können.

4.1 Schädigung von Tierindividuen

Durch eine Bebauung oder sonstige Umgestaltung im Planänderungsgebiet können gesetzlich geschützte Tierarten getötet oder verletzt werden, was dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entspricht. Dieses lässt sich wie folgt soweit vermeiden, dass kein signifikantes Tötungsrisiko verbleibt:

- **Vorkehrung S1:** Baufeldräumungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (März bis August). Lässt sich diese Bauzeitenbeschränkung nicht einhalten, ist vorab durch eine fachkundige Person zu überprüfen, ob im Planänderungsgebiet brütende Vögel oder nicht flügge Jungvögel vorhanden sind. Mit der Baufeldräumung darf dann erst begonnen werden, wenn belegt ist, dass derartige Vorkommen nicht existieren.

Die vorgenannte bauzeitliche Beschränkung stellt sicher, dass keine nicht fluchtfähigen Vögel (Eier und nicht flügge Jungvögel) von den Bauarbeiten betroffen sind, falls wider Erwarten doch eine Bodenbrut erfolgt. Ausgewachsene Vögel können sich eigenständig durch Flucht entziehen.

4.2 Erhebliche Störungen

Durch eine Bebauung oder sonstige Umgestaltung im Planänderungsgebiet wie auch durch die Folgenutzung können Störungsverbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sein.

Quartiere oder essenzielle Nahrungshabitate von Fledermäusen befinden sich offensichtlich weder im Planänderungsgebiet noch in dessen Umfeld, so dass eine erhebliche Störung dieser Tiergruppe auszuschließen ist.

Vögel können durch die Bauarbeiten und die spätere Nutzung des Planänderungsgebietes sowie aufgrund eines Meideverhaltens zu Vertikalstrukturen (vergleiche v. BLOTZHEIM et al. 2001) gestört werden. Ein Vorkommen stöempfindlicher Vogelarten oder solcher mit Meideverhalten zu Vertikalstrukturen (zum Beispiel Feldlerche – *Alauda arvensis*) ist im Planänderungsgebiet und in dessen Umfeld nicht zu erwarten und solche Arten wurden auch nicht von GRIMM et al. (2017) festgestellt, so dass erhebliche Störwirkungen auszuschließen sind. Auch ist nicht erkennbar, dass das Planänderungsgebiet

eine essenzielle Nahrungshabitatfunktion für Vögel haben könnte, da im Umfeld umfangreich weitere geeignete Grünstrukturen vorhanden sind. Eine erhebliche Störung ist daher auszuschließen.

4.3 Schädigung oder Zerstörung geschützter Lebensstätten

Durch eine Bebauung oder sonstige Umgestaltung im Planänderungsgebiet können gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der geschützten Arten beschädigt oder zerstört werden, was dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entspricht. Die Vorkehrung S1 ist geeignet, Lebensstättenverluste am Boden brütender Vogelarten zu vermeiden, da die Nester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr unter den Lebensstättenschutz fallen (LOUIS 2012). Wiederkehrend genutzte Lebensstätten höhlenbrütender Vögel sowie Fledermaus-Quartiere sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden und demzufolge vom Planänderungsvorhaben nicht betroffen. Auch ein Vorkommen bodenbrütender Arten ist sehr unwahrscheinlich. Vorkommen störempfindlicher Vogelarten oder solcher mit Meideverhalten zu Vertikalstrukturen (zum Beispiel Feldlerche – *Alauda arvensis*) sind im Planänderungsgebiet und in dessen Umfeld nicht zu erwarten und solche Arten wurden auch nicht von GRIMM et al. (2017) festgestellt, so dass eine störungsbedingte Aufgabe von Lebensstätten nicht zu befürchten ist.

Bei den im Planänderungsgebiet und dessen Umfeld eventuell vorkommenden ungefährdeten und weit verbreiteten Vogelarten ist davon auszugehen, dass im Umfeld genug Ausweichhabitate bestehen, so dass die Funktion der Lebensstätten auch ohne zielgerichtete Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht greifen (vergleiche BICK 2016, KAISER 2018).

4.4 Schädigung von Pflanzenwuchsorten

Da im Planänderungsgebiet keine europäisch geschützten Pflanzenarten vorkommen (siehe Kap. 2.2) und hier auch nicht zu erwarten sind (vergleiche GARVE 2007, KAISER et al. 2007), ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Betroffenheit auszuschließen. Betroffen ist nur ein sehr kleines Vorkommen der besonders geschützten und gemäß Roter Liste gefährdeten Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) mit 2 bis 5 Pflanzen, wobei aber unklar ist, ob es sich um ein indigenes oder ein angesalbtetes Vorkommen handelt. Aufgrund des ungeklärten Status sollte eine Umsiedlung der Pflanzen nicht erfolgen, zumal diese Art im Raum Winsen noch recht häufig ist, so dass der Verlust weniger Pflanzen die lokale Population nicht beeinträchtigt.

Für die Heide-Nelke als besonders geschützte Art greift im vorliegenden Fall die Freistellung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, da es sich nicht um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, auf das die Eingriffsregelung anzuwenden wäre, denn die Planänderung soll nach § 13a BauGB erfolgen. Somit stellt die Beseitigung der Heide-Nelken auch keine unvermeidbare Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft dar (vergleiche KAISER 2019). Vor diesem Hintergrund bedarf es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sind vom Planungsträger (Gemeinde Winsen) gesondert darzustellen.

4.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im vorliegenden Fall sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Bezug auf europäisch geschützte Arten auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht einschlägig, so dass es keiner vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bedarf.

5. Sonstige naturschutzrechtlichen Belange

Innerhalb des Planänderungsgebietes befinden sich keine Biotop, die dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG (vergleiche NLWKN 2021, v. DRACHENFELS 2021) unterliegen. Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind ebenfalls nicht vorhanden.

Mit Blick auf die Regelungen des USchadG (vergleiche PETERS et al. 2015a, 2015b) in Bezug auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sei darauf hingewiesen, dass die Biotop im Planänderungsgebiet keinem FFH-Lebensraumtyp entsprechen (vergleiche v. DRACHENFELS 2014, 2021, EUROPEAN COMMISSION 2013 sowie SSY-MANK et al. 2021, 2023).

6. Zusammenfassendes Resümee

Durch die in Kap. 4 beschriebene Vorkehrung S1 lassen sich Verbotstatbestände für europäisch geschützte Arten vollständig vermeiden. In geringem Umfang bereitet die Planänderung Umgestaltungen vor, die zu Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1

BNatSchG für sonstige besonders geschützte Arten führen. Diese betreffen die nicht europäisch geschützte Heide-Nelke, für deren Beseitigung es einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf, da nicht zu klären ist, ob es sich um ein Wildvorkommen oder eine Ansalbung handelt. Sonstige naturschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

7. Quellenverzeichnis

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (1): 13-18; Stuttgart.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Herausgeber) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Band 1 (Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel): 802 S., Band 2 (Passeriformes - Sperlingsvögel): 622 S., Band 3 (Literatur und Anhang): 337 S.; Wiebelsheim.

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Berlin.

BLANKE, I. (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten – Empfehlungen für Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 38 (1): 1-80; Hannover.

BLOTZHEIM, U. v., BAUER, K. M., BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – CD-Rom; Wiebelsheim.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

DIETZ, C., HELVERSEN, O. VON, NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – 399 S.; Stuttgart.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4: 336 S.; Hannover.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.

EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. - 144 S.; Brüssel.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2025/1237/EU vom 17. Juni 2025 (ABl. EG Nr. L S. 1-2).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **43**: 507 S, Hannover.

GRIMM, S., KAISER, T., HALLFELDT, M., FISCHER, M. (2017): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 (Schul- und Sportpark). – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage der Gemeinde Winsen (Aller), 102 S. + 1 Karte; Beedenbostel. [unveröffentlicht]

GÜNTHER, R. (Herausgeber) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – 825 S.; Jena.

HELBING, F., PONIATOWSKI, D., FUHRMANN, K., GREIN, G., DENSE, C., KLUGKIST, H., SCHUMACHER, O., FARTMANN, T. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Orthoptera) in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung – Stand 2024. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **44** (2): 81-120; Hannover.

KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 465-470; Stuttgart.

KAISER, T. (2019): Vermeidung und Kompensation im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Außenbereich. – Natur und Landschaft **94** (11): 500; Stuttgart.

KAISER, T. (2021): Im Landkreis Celle regional auffallend seltene Farn- und Blütenpflanzen-sippen. – Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide **29**: 2-5; Beedenbostel.

KAISER, T., ELLERMANN, G., GERKEN, R., LANGBEHN, H. (2007): Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Landkreises Celle, 4. Fassung. – Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide **15**: 2-17; Beedenbostel.

KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung – Stand 2024. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **44** (1): 1-80; Hannover.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S., ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **48**: 552 S. + DVD; Hannover.

KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung (Oktober 2021). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **41**: 111-174; Hannover.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzrechts. – Zeitschrift für Umweltrecht **11/2006**: 513-517; Baden-Baden.

- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (3): 125-172; Hannover.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2025): Skala Mengenangabe von Pflanzenarten. – 1 S.; Hannover.
- NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 47).
- PETERS, W., JAHNS-LÜTTMANN, U., WULFERT, K., KOUKAKIS, G.-A., LÜTTMANN, J., GÖTZE, R. (2015b): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. – BfN-Skripten **393**: 169 S.; Bonn-Bad Godesberg.
- PETERS, W., KOUKAKIS, G.-A., JAHNS-LÜTTMANN, U., LÜTTMANN, J., WULFERT, J., BERNOTAT, D. (2015a): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. – Naturschutz und Landschaftsplanung **47** (3): 77-85; Stuttgart.
- SCHACHERER, A. (2001): Das Niedersächsische Pflanzenarten-Erfassungsprogramm. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **21** (5 – Supplement Pflanzen): 20 S.; Hildesheim.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – 265 S., Stuttgart.
- SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDILBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie der Wälder. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.2): 898 S.; Bonn-Bad Godesberg.
- SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDILBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie der Wälder. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.2): 898 S.; Bonn-Bad Godesberg.
- TÄUBER, T., FABER, R., SCHMALHAUS, L. (2026): Revision der Statusangaben für die floristische Kartierung in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **45** (1): 87-91; Hannover.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (3): 69-141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (4): 153-210; Hannover.
- THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). – Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (<http://www.NLWKN.de/Naturschutz/Veroeffentlichungen>), Stand Oktober 2015.

THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). – Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (<http://www.NLWKN.de> Naturschutz / Veröffentlichungen), Stand Oktober 2015.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. – 318 S.; Stuttgart.

USchadG – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282).